



Stadt Coswig (Anhalt)

Beschlussvorlage <p style="text-align: center;"><i>öffentlich</i></p>	Vorlage-Nr: COS-BV-702/2014 Aktenzeichen: Datum: 07.03.2014 Einreicher: Verfasser: Fachbereich Ordnung/Sicherheit und Soziales																		
Betreff: Entscheidung über die Gültigkeit der Bürgermeisterwahl vom 16. Februar 2014																			
Beratungsfolge	<table border="1" style="width: 100%; text-align: center;"> <thead> <tr> <th colspan="2">Mitglieder</th> <th colspan="4">Abstimmungsergebnis</th> </tr> <tr> <th>Soll</th> <th>Anw.</th> <th>Mitw.- verbot</th> <th>Daf.</th> <th>Dag.</th> <th>Ent.</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>13.05.2014</td> <td>Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt)</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> </tbody> </table>	Mitglieder		Abstimmungsergebnis				Soll	Anw.	Mitw.- verbot	Daf.	Dag.	Ent.	13.05.2014	Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt)				
Mitglieder		Abstimmungsergebnis																	
Soll	Anw.	Mitw.- verbot	Daf.	Dag.	Ent.														
13.05.2014	Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt)																		

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt) beschließt die Gültigkeit der Bürgermeisterwahl vom 16. Februar 2014.

Einwendungen gegen die Wahl liegen nicht vor. Die Wahl ist gültig.

Beschlussbegründung:

Die Beschlussfassung durch den Stadtrat erfolgt gemäß § 52 Abs. 1 Nr. 1 Kommunalwahlgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KWG LSA).

Durch den für die Bürgermeisterwahl vom 16. Februar 2014 gebildeten Wahlausschuss wurde in öffentlicher Sitzung vom 17. Februar 2014 folgendes Wahlergebnis festgestellt:

Wahlberechtigte insgesamt:	10.990
Wähler/innen insgesamt:	3.270
darunter Wähler/innen mit Wahlschein:	407
Ungültige Stimmzettel:	184
Gültige Stimmzettel:	3.086
Gültige Stimmen:	3.086

Die Bewerberin Doris Berlin erhielt 3.086 Stimmen und konnte damit die erforderliche Mehrheit erreichen, um zur Bürgermeisterin der Stadt Coswig (Anhalt) gewählt zu sein.

Die Veröffentlichung des Wahlergebnisses erfolgte im Sonderdruck des Amtsblattes der Stadt Coswig (Anhalt) vom 2. März 2014. Einsprüche gegen die Gültigkeit der Wahl waren nach § 50 KWG LSA innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses möglich. Innerhalb dieser Frist wurden Wahleinsprüche nicht erhoben.

Die Gültigkeit der Wahl ist daher festzustellen.

Finanzielle Auswirkungen:

JA: NEIN: X

Ausgaben:

Einnahmen:

Planmäßig bei:

Überplanmäßig bei:

Außerplanmäßig bei:

Bemerkungen:

Anlagen:

Hatton
Vorsitzender des Stadtrates

Berlin
Bürgermeisterin